

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 233.22 VOM 11. NOVEMBER 2022

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES MUSIKWISSENSCHAFTLICHEN SEMINARS DETMOLD/PADERBORN ALS GEMEINSAME ZENTRALE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNG DER UNIVERSITÄT-GESAMTHOCHSCHULE-PADERBORN UND DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK DETMOLD

VOM 11. NOVEMBER 2022

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn als gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität- Gesamthochschule-Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold

vom 11. November 2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4, § 29 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn als gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold vom 09. Oktober 1990 (AM. 1990, Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1.

Der bisherige Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung im Ordnungstitel „Universität-Gesamthochschule-Paderborn“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Universität Paderborn“.

2.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Etwaige Unterstützungszahlungen durch die Universität Paderborn können vereinbart werden.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt nach dem Beschluss des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 9. November 2022 sowie aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 6. Juli 2022.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Paderborn, den 11. November 2022

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819